

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
zH Dr. Thomas Nesensohn
Landhaus
6901 Bregenz

Dornbirn, am 30. September 2024

Zahl: PrsG-656-7/EU-238
Betreff: Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz

Stellungnahme

Die nachhaltige Produktion und Nutzung von Energie hat auch aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft eine sehr hohe Bedeutung, die Erleichterung des Ausbaus erneuerbarer Energie wird daher von uns grundsätzlich durchaus begrüßt. Allerdings muss dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden – durch die Förderung eines Bereichs dürfen andere wichtige Interessen, wie die Erhaltung der Biodiversität, nicht schwerwiegend verletzt werden.

Zu einigen konkreten Bestimmungen haben wir daher folgende Anmerkungen:

Raumplanungsgesetz:

Die Ausweisung von sachlich geeigneten Gebieten in einem Landesraumplan ist aus unserer Sicht eine sinnvolle Vorgangsweise zur Vereinfachung, vor allem ist auch zu begrüßen, dass – richtlinienkonform – die ökologisch sensibelsten Gebiete von vornherein ausgespart werden sollen.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass gerade ökologische Auswirkungen ohne Vorliegen konkreter Projekte nur schwer beurteilt werden können. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden daher zwangsläufig eher allgemein bleiben. Zudem gibt es im SUP-Verfahren – im Gegensatz zu vielfach ausjudizierten Naturschutzverfahren – keine konkreten Festlegungen, wie die Auswirkungen von Plänen fachlich beurteilt werden müssen, und wie die Ergebnisse berücksichtigt werden

In den meisten Fachgebieten ist es auch sehr schwierig, auf einer abstrakten Planungsebene sinnvolle „Minderungsmaßnahmen“ von vornherein festzulegen, hier können sicherlich nur in sehr geringem Umfang die Prüfungen im naturschutzrechtlichen Verfahren vorweggenommen werden.

Methodisch problematisch erscheint auch die Festlegung in § 10e Abs. 3, wonach bei der Interessensabwägung grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass „Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen sowie Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind“ .

Da die Aufgabe der strategischen Umweltprüfung die sachliche Erhebung und Bewertung von Umweltauswirkungen sein soll, ist eine Interessensabwägung auf dieser Ebene generell wenig zweckmäßig (umso mehr, wenn es keine festgelegten Regeln zur Abwägung gibt). Wenn in diesem Fall von einem absoluten Überwiegen des einen Interesses an der „Energiewende“ ausgegangen würde, wäre eine objektive Prüfung der Umweltauswirkungen ohnehin überflüssig.

In der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses auf dieser Planungsebene jedenfalls nicht verlangt. Diese Festlegung sollte daher entfallen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

In § 56 d sind erleichterte Verfahren für **Vorhaben in Eignungsgebieten** festgelegt. Demnach hat die Behörde mit Bescheid nach Abs. 3 festzutellen, dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, bzw. nach Abs. 5, falls mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, „geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen“ vorzuschreiben, um diese „zu verhindern oder zumindest zu verringern“.

Laut dem Gesetzestext sind für den Fall, dass keine solchen Maßnahmen möglich sind, geeignete Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen vorzuschreiben, weitere Entscheidungsmöglichkeiten werden nicht genannt. Es entsteht somit der Anschein, dass ein „Vorhaben der Energiewende“ jedenfalls ohne „normales“ Verfahren durchgeführt werden müsse, und eine negative Entscheidung nicht möglich wäre. In den Erläuterungen heißt es aber: „Können bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen im Sinne des Abs. 4 lit. a vorgeschrieben werden, hat die Behörde festzustellen, dass sich aus dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ergeben. Diesfalls sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und ist die erforderliche Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen“.

Dies sollte auch im Gesetz klargestellt werden. Eine „Bevolligungsgarantie“ für Vorhaben der „Energiewende“ liegt wohl nicht in der Intention des Gesetzgebers - dies würde auch der gesamten Logik des GNL widersprechen und weit über die Anforderungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hinausgehen.

Zu den **Ausgleichszahlungen** ist zudem anzumerken, dass gerade beim Artenschutz die „Herstellbarkeit“ von ökologischen Verbesserungen mit finanziellen Mitteln sehr gering ist (überspitzt gesagt lassen sich verlorene Arten auch nicht mehr kaufen). Tatsächliche Schutzmaßnahmen müssen daher auf jeden Fall Vorrang vor Ausgleichszahlungen haben.

Bei den Regelungen für **Vorhaben außerhalb von Eignungsgebieten (§ 56e)** ist aus unserer Sicht besonders Abs. 6 problematisch, der lautet:

(6) Sofern bei der Errichtung, Änderung oder dem Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Beunruhigungen frei lebender Tiere so gering wie möglich zu halten oder Tötungen derselben so weit wie möglich zu verhindern, liegt kein Verstoß gegen das Beunruhigungsverbot oder Tötungsverbot nach § 15 Abs. 2 vor.

Damit soll Art. 16b Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist aber m. E. so zu verstehen, dass diese Ausnahmen nur dann gelten, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und im Zuge dieser Verfahren die „erforderlichen Maßnahmen“ festgelegt werden. Es dürfte nicht der Richtlinie entsprechen, diese Ausnahmen in jedem Verfahren anzuwenden. Die Vorgaben, dass Beunruhigungen „so gering wie möglich“ zu halten und Tötungen „so weit wie möglich“ zu reduzieren sind, erlauben immer eine Relativierung, und würden schlimmstenfalls auf rein symbolische Maßnahmen hinauslaufen. Hier würde der – auch EU-rechtlich gebotene – Artenschutz zugunsten der erneuerbaren Energien in einem unverhältnismäßigen Ausmaß aufgeweicht.

Auch hier müsste zudem klargestellt werden, dass das Vorliegen dieser Ausnahmen mit Bescheid festgestellt wird, und dass dagegen Beschwerden möglich sind. Ebenso wäre klarzustellen, dass von einer Absichtlichkeit auszugehen ist, wenn keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen möglich sind, und somit ein „normales“ Verfahren durchgeführt werden muss.

Laut § 56f Abs 1 ist in **sämtlichen** Verfahren nach diesem Gesetz von einem „überragenden öffentlichen Interesse“ für „Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen sowie Speicheranlagen einschließlich Pumpspeicherkraftwerken“ auszugehen. Allerdings sieht Art. 16f der Richtlinie diese besonders hohe Bewertung des öffentlichen Interesses nur bei Interessenabwägungen im Zusammenhang mit EU-rechtlich verankerten Genehmigungsverfahren - also hier der artenschutzrechtlichen Prüfung und Naturverträglichkeitsprüfung - vor, in denen besonders sorgfältige Prüfungen durchgeführt werden müssen. Eine Ausdehnung auf **alle** Verfahren nach dem GNL wäre weit überschießend und aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt.

In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Novelle wird auch zu Recht darauf verwiesen, „dass es sich bei der Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses an den genannten Anlagen um eine widerlegbare (gesetzliche) Vermutung handelt“, wie sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 16f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ergibt.

Es ist jedenfalls erforderlich, diese Vermutung auf der Basis von Fakten zu überprüfen und dies in der Bewertung zu berücksichtigen.

Ohne diese Möglichkeit zur Überprüfung würde ja das Interesse an der Erzeugung von erneuerbaren Energien absolut gesetzt und grundsätzlich alle anderen legitimen Interessen „stechen“. In der Praxis wird jedoch nicht davon auszugehen sein, dass jedes Vorhaben, das irgendwie mit der Produktion von erneuerbarer Energie zusammenhängt, gut geplant und zweckmäßig wäre und in einem nennenswerten Ausmaß zur Versorgung des Landes beiträgt.

§ 56f Abs 2 sieht vor, dass bestimmte Gebiete oder Technologien durch Verordnung von der Vermutung des Abs. 1 ausgenommen werden können. Die Richtlinie ließe aber auch zu, solche Regelungen gleich im Gesetz zu treffen. Aus unserer Sicht sollte hier die Errichtung von neuen Wasserkraftwerken grundsätzlich ausgenommen werden, da in Vorarlberg ohnehin schon ein sehr hoher Ausbaugrad erreicht ist und hier ein hoher Zielkonflikt mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie besteht.

Denkbar wäre auch, die bestehenden Landtagsbeschlüsse legislativ zu verankern, nach denen Gewässer im „sehr guten“ ökologischen Zustand nicht verbaut werden sollen. Dies könnte etwa so aussehen, dass ein „überragendes öffentliches Interesse“ nur für jene Vorhaben angenommen wird, die einem beschlossenen Ausbaukonzept des Landes entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins